

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 23.11.2017 nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Willingshausen beschlossen

Artikel I

Der § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Willingshausen erhält folgende Neufassung:

(1)

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund 60,00 EURO,

für den zweiten Hund 90,00 EURO,

für jeden dritten und jeden weiteren Hund 120,00 EURO.

(2)

Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 EURO.

Artikel II

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Willingshausen tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Willingshausen, den 24.11.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen
gez.:
Vesper, Bürgermeister